

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

| | |
|-------------------------------|--|
| Bezeichnung Vorhabensbereich: | Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt |
| Rechtsgrundlage: | <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Projekten zur Qualifizierung von Gefangenen (ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014 bis 2020) vom 14. August 2014 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) |
| Inhaltliche Einordnung: | Richtlinie Pkt. II.1 |

Bewilligungsvoraussetzung

| | |
|-------------------------------|---|
| 1. Zuwendungszweck: | Ziele der Förderung sind die Herstellung, Erhaltung und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Qualifizierungsvorhaben. Um die Reintegration der Gefangenen in den Arbeitsmarkt nach Haftentlassung zu erleichtern, sollen die beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen verbessert werden. |
| 2. Gegenstand der Förderung: | Die beruflichen Qualifizierungsvorhaben vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit am Arbeitsmarkt. Die Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs-, Prüfungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen sowie der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind zu beachten. |
| 3. Zuwendungsvoraussetzungen: | <p>Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.</p> <p>Die Vorhabenslaufzeit ist von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen abhängig und beträgt in der Regel zwischen 3 und</p> |

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

| | |
|---|--|
| | <p>24 Monaten.</p> <p>Die Qualifizierungsvorhaben sollen vorrangig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und möglichst in modularer Form durchgeführt werden.</p> <p>Soweit innerhalb des Durchführungszeitraumes das Ablegen einer Prüfung zu einem anerkannten Berufsabschluss nicht möglich ist, sind die Vorhaben in modularer Form (Eintragung in Sächsischen Qualifizierungspass) auszugestalten.</p> <p>Qualifizierungsvorhaben, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss führen, sollen 12 Monate nicht überschreiten.</p> <p>Zur Sicherung von homogenen Teilnehmergruppen können Vorschaltmaßnahmen (sogenanntes Trichtermodell) mit den Schwerpunkten Eignungsfeststellung, Potentialanalysen und Berufsorientierung mit praktischer Erprobung konzipiert werden, wobei die maximale Verweildauer je Teilnehmer zwei Wochen nicht überschreiten soll.</p> <p>Der Träger erteilt den Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat bzw. der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.</p> <p>Spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, zum Beispiel in den Bereichen Schweißen, Europäischer Computerführerschein, Berechtigung zum betrieblichen Führen von Flurförderfahrzeugen, zum Beispiel Gabelstapler (Flurfördermittelschein), sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen.</p> |
| <p>4. Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p> | <p>Zuwendungsempfänger sind nach DIN EN ISO 9001 und Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), in der jeweils geltenden Fassung, zertifizierte Träger einschließlich Unternehmen (rechtsfähige Personenvereinigungen oder juristische Personen), die die unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Vorhaben durchführen.</p> |
| <p>5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p> | <p>Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen, wie beispielsweise auch die zum Vollzug der Sicherungsverwahrung oder des Jugendarrests Inhaftierten.</p> |
| <p>6. Von der Förderung ausgenommen:</p> | <p>Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.</p> |

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

| | |
|-------------------|--|
| Antragsverfahren: | <ul style="list-style-type: none"> – Vor Antragstellung ist ein Projektvorschlag bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Grundlage für die Einreichung von Projektvorschlägen ist die jeweilige Bekanntmachung des SMJus über einen Teilnehmerwettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Gefangene in Sächsischen Justizvollzugsanstalten, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt. Die Stichtage für die Einreichung der Projektvorschläge werden auf der Homepage der SAB bekannt gegeben. – Der Projektvorschlag muss die folgenden vorhabensspezifischen Anforderungen an die Projektbeschreibung (siehe SAB-Vordruck 60716) erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Ziele des Vorhabens (25 %)</u> 2. <u>Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 %)</u> 3. <u>Ergebnisse und Dokumentation (25 %)</u> 4. <u>Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17%)</u> <p>Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den folgenden ESF-Grundsätzen erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Ressourcenschutz • Gleichstellung von Frauen und Männern • Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>Im Auswahlverfahren werden Vorhaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefangenen während ihrer Haftzeit ermöglichen, eine Berufsausbildung vollständig zu absolvieren, - hochwertige (Teil-)Abschlüsse zum Ziel haben <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen besonders innovativen Ansatz verfolgen, besonders gewürdigt – Der Projektvorschlag sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen. Zusätzlich zum Original ist eine elektronische Version an esf-dresden@sab.sachsen.de einzureichen. – Die Auswahl geeigneter Vorhabensvorschläge erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und die Bewilligungsstelle unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalt. Das Vorhaben kann nur bewilligt werden, wenn die Priorisierung des Vorschlages durch das Staatsministerium der Justiz bestätigt worden ist. – Bei Förderwürdigkeit des Vorhabens werden die Antragsbe- |
|-------------------|--|

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

| | |
|-----------------------|---|
| | <p>rechtigten durch die Bewilligungsstelle zur Einreichung des Antrages aufgefordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die formgebundenen Anträge sollen mindestens 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Vorhabens bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. – Die Bewilligungsstelle kann an Stelle der Pauschalierung Einzelkalkulation fordern. Dies ist notwendig, um Daten für die erforderlichen Überprüfungen von Pauschalen zu gewinnen. |
| Auszahlungsverfahren: | <ul style="list-style-type: none"> – Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet gemäß EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SÄHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. – Bei der Förderung über Pauschalen sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Personalausgaben können als Pauschale je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen. • Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen für Eigenpersonal können als Pauschale je gefahrenen Kilometer ausgereicht werden. Die im Zusammenhang mit dem Projekt gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen. • Verwaltungskosten können mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/ Kostenpositionen ausgereicht werden. Nach Nr. 6 NBest-SF sind die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. – Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. – Abweichend von Nummer 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabensdauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten. – Die Schlussrate in Höhe von bis zu 10 Prozent der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. |

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

| | |
|--------------------------------|---|
| Zuwendungsart: | Projektförderung |
| Finanzierungsart: | Anteilsfinanzierung |
| Förderhöhe: | <ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i. H. v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Anwendbare Pauschalen: Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Verwaltungskostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • 24% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.) |
| Erforderliche Mitfinanzierung: | keine |
| Beihilferegelung: | keine |

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

| | |
|-----------|---|
| Methodik: | <p>Vorhaben mit einer Laufzeit von über 12 Monaten sind in modularer Form durchzuführen.</p> <p>Die Ergänzung der Vorhaben durch Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung ist möglich.</p> <p>Zur Beachtung des Grundsatzes des Umwelt- und Ressourcenschutzes sollen je nach Berufsbild auch umweltrelevante Wissensinhalte im Rahmen der Ausbildung sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmern der Vorhaben gestärkt werden.</p> <p>Maßnahmen zur Nachbetreuung der Gefangenen werden im</p> |
|-----------|---|

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

| | |
|--|--|
| | <p>Rahmen von Qualifizierungsvorhaben nicht gesondert gefördert.</p> <p>Entsprechende Vorhaben werden auf Basis Richtlinie Pkt. II.2, „Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene“ gesondert ausgewählt. Eine Zusammenarbeit mit dem Träger der Maßnahmen „Übergangsmanagement“ ist für alle ZWE von Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend.</p> |
| Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel: | Die Zahl der Teilnehmer je beruflichem Qualifizierungsvorhaben oder Gruppe soll 8 nicht unterschreiten. |
| Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten: | Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich vorhabenbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben bezuschusst. |
| Sonstige zu beachtende Vorschriften: | keine |
| Begleitung und Bewertung: | <p>Zusätzlich zum Sachbericht nach Nr. 6.3 NBest-SF legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz, Referat IV.3, nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht - in Form einer tabellarischen Aufstellung - zum Vorhabensverlauf vor, aus dem unter anderem die Zahl der Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, sowie der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden kann. Dieser Bericht soll einen Umfang max. 5 Seiten nicht überschreiten. Die Übergabe der Dokumentation ist der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.</p> <p>Die im Projekt durch den/die Sozialpädagogen erbrachten Beratungsleistungen für die Gefangenen und die geführten Gruppengespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Hierfür sind mindestens im monatlichen Turnus Projekttagbücher zu führen. Die Projekttagbücher der Sozialpädagogen sind beim Träger vorzuhalten. Die Ergebnisse fließen in die Sachberichte an die Justizvollzugsanstalt und das Staatsministerium der Justiz ein.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Bewilligungsstelle zu erheben und zu melden.</p> <p>Die Angaben zu den Teilnehmern haben anonymisiert zu erfol-</p> |

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

| | |
|----------------------|--|
| | <p>gen.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p> |
| Grundsätze | <p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: orientiert – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> |
| Querschnittsaufgaben | <p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.</p> |